

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik am 27.01.2016 folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 144 Leistungspunkte nachgewiesen werden können.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für eine deutschsprachige Studiengangsvariante, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprü-

- fung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für eine internationale Studiengangsvariante, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Englisch-Kenntnisse nachweisen. Ausreichende Englisch-Kenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch einen mindestens einjährigen Berufs- oder Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags,
 - b) durch ein mindestens einjähriges Studienprogramm, das vollständig auf Englisch absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde, innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags,
 - c) durch Nachweis folgender Mindestanforderungen in anerkannten Tests oder Nachweis entsprechender Anforderungen in gleichwertigen Tests, die nicht älter als 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags sind:

Test	Mindestleistung
Common European Framework	Stufe B2
Paper-based TOEFL	500 Punkte
Computer-based TOEFL	173 Punkte
Internet-based TOEFL	61 Punkte
International English Language Testing (IELTS)	Niveaustufe 5
Cambridge Main Suite	First Certificate in English (FCE) mit Mindestnote B oder Certificate in Advanced English (CAE) mit Mindestnote C.

- d) durch Nachweis des Erwerbs einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, die, sofern das Zeugnis keine Stufen nach Common European Framework ausweist, in der Regel dann die Vermutung zulässt, dass die Stufe B2 des Common European Framework in Englisch erreicht wurde, sofern entweder
 - i) Englisch mindestens sechs Jahre und bis zum Abitur belegt wurde oder
 - ii) Englisch Bestandteil der Abiturprüfung war und mit mindestens 10 Punkten abgeschlossen wurde.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher o-

der englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - d) Motivationsschreiben gem. § 4 Abs. 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) In die Auswahlentscheidung geht die Abschlussnote des Bachelorstudiums bzw., sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist, die aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote sowie die Bewertung eines Motivationsschreibens gemäß Abs. 4 ein.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Bewertung des Motivationsschreibens nach Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß Abs. 4 festgestellten Punkt um 0,3 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben beizufügen, in dem darzulegen ist, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang
 - a) besonders interessiert und
 - b) auf Grund welcher spezifischen Begabungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält.Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Dabei wird für jeden der beiden Parameter nach Satz 1 zwischen 0 und 2 Punkten vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:
 - 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
 - 1 = ausreichend gegeben bzw. ausreichend dargelegt
 - 2 = uneingeschränkt gegeben bzw. überzeugend dargelegt.Insgesamt werden höchstens 4 Punkte vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis nach Satz 2 ist für das Wintersemester bis zum 31. März und für das Sommersemester bis zum 30. September zu erbringen. Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik eine Auswahlkommission. Die Aufga-

- ben der Auswahlkommission können auf Beschluss des Fachbereichsrats an den Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Bewertung des Motivationsschreibens nach § 4 Abs. 4,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.Die Aufgabe nach a) kann die Auswahlkommission an das Immatrikulationsamt delegieren.
 - (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt frühestens am Tag nach Abschluss des Zulassungsverfahrens, unabhängig davon spätestens mit Beginn des Semesters. Er endet spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Studienplatzvergabe erfolgt auf Basis einer Rangliste, die anhand der Note des Bachelorabschlusses bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gebildet wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates

- des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie in der Fassung des Verkündungsblatts Heft 54 – Nr. 2/2011 vom 31.03.2011 außer Kraft.